



## Was ist ein NC (Numerus Clausus)?

Wörtlich übersetzt bedeutet "NC" beschränkte Anzahl und bezeichnet die Tatsache einer meist kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung in bestimmten Studiengängen beim Zugang zu einem Studium. Der NC wird fälschlich manchmal gleichgesetzt mit dem **Zulassungskriterium** "Durchschnitt", nach welchem die Zulassung erfolgt.

Eine falsche Frage ist demnach: Wie hoch ist der Numerus clausus?

Tatsächlich stellt der NC die eigentliche Auswahlgrenze/Zulassungsgrenze (Zulassungsrang) dar. Eine Zulassungsgrenze drückt aus, welche Note oder wie viele Wartesemester der letzte zugelassene Bewerber aufweist. Die Auswahlgrenzen variieren von Semester zu Semester, das sie immer das Ergebnis von Angebot (Studienplätzen) und Nachfrage (Anzahl der Studienbewerber mit welcher Note und Wartezeit) sind.

## Was ist Wartezeit und wie wird sie berechnet?

Ab dem Zeitpunkt der Erlangung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife) fängt Ihre Wartezeit an zu zählen. Pro Halbjahr erhalten Sie automatisch 1 Wartesemester, dabei ist es unerheblich welche Tätigkeit in dieser Zeit ausgeübt wurde. Sobald Sie sich jedoch an einer deutschen Hochschule/Universität immatrikulieren, werden diese eingeschriebenen Semester nicht als Wartesemester angerechnet.

Für die Berechnung der Wartezeit benötigen wir das Datum der Hochschulzugangsberechtigung und die Anzahl **aller** bisher eingeschriebenen Semester. Mit diesen Angaben wird die Wartezeit automatisch berechnet.

**Achtung:** Setzt sich Ihre Fachhochschulreife aus einem schulischen und einem praktischen Teil zusammen, hängt die Berechnung der Wartezeit von dem Datum der Erlangung des praktischen Teils ab. Es sei denn, Sie haben Ihren schulischen Teil der Fachhochschulreife **vor** dem 15.07.2009 erlangt. Nur in diesem Fall würde für die Berechnung der Wartezeit das Datum des schulischen Teils zugrunde gelegt werden.

## Wie verbessert die Wartezeit meine Note?

Eine Verbesserung Ihrer Note der Hochschulzugangsberechtigung durch die Wartezeit ist nicht möglich. Es handelt sich um zwei getrennte Kriterien. Es wird ein Vergabeverfahren durchgeführt bei dem zwei Ranglisten erstellt werden. Eine nach der Qualifikation (Note) und eine nach der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird bei der Liste der Qualifikation als zweites Kriterium die Wartezeit hinzugezogen, bei Ranggleichheit auf der Liste nach Wartezeit wird als zweites Kriterium die Note hinzugezogen.

## **Zählt ein Urlaubssemester als Wartezeit?**

Ein Urlaubssemester zählt nicht als Wartezeit, da Sie während eines Urlaubssemesters eingeschrieben sind und somit weiterhin den Studierendenstatus besitzen.

## **Wie werden die Studienplätze für das 1. Fachsemester vergeben?**

1. Zuerst werden eine bestimmte Anzahl der Studienplätze in den Vorabquoten vergeben. Hierzu zählen Bewerber/innen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber/innen), Beruflich Qualifizierte, Spitzensportler (Olympiakader) oder Bewerber/innen, deren Antrag auf Bevorzugte Zulassung genehmigt wurde.
2. Die übrig gebliebenen Studienplätze werden in den Hauptquoten (80 % nach dem Grad der Qualifikation und 20 % nach Wartezeit) vergeben. Dies sind alle Bewerber/innen, die Ihren Hochschulzugang (Abitur, Fachhochschulreife) regulär erworben haben und in Deutschland noch kein Studium abgeschlossen haben.
3. Zuletzt werden noch Studienplätze in den Chancenquoten vergeben. Hierzu zählen Bewerber/innen, die bereits in den Hauptquoten berücksichtigt wurden, aber keinen Studienplatz erhalten haben. Diesen Bewerber/innen wird somit eine weitere Chance auf einen Studienplatz gegeben. Voraussetzung ist jedoch die Genehmigung eines Antrages auf Härtefall oder als Minderjährige/r.

## **Welche Abiturnote oder wie viele Wartesemester benötige ich für eine Zulassung in meinem Wunsch-Studiengang?**

Welche Note oder wie viele Wartesemester für eine Zulassung erforderlich sind, kann im Voraus nicht angegeben werden. Die NC-Werte werden jedes Semester auf Basis der Noten und Wartezeiten der Bewerber/innen und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mit der Durchführung des Vergabeverfahrens neu ermittelt. Der NC wird also nicht im Voraus festgelegt, sondern errechnet sich durch die eingegangenen Bewerbungen.

## **Nach welchen Kriterien werden die Studienplätze für Zweitstudienbewerber/innen vergeben?**

Haben Sie bereits in Deutschland ein Studium erfolgreich abgeschlossen, so gelten Sie als Zweitstudienbewerber/in. Für diesen Personenkreis sind generell 3 Prozent der Studienplätze reserviert. Die Zulassung erfolgt entsprechend einer Rangliste, für die die Abschlussnote des Erststudiums und die jeweiligen Beweggründe für die Aufnahme des Zweitstudiums maßgeblich sind. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“      4 Punkte
- Noten „gut“ und „vollbefriedigend“      3 Punkte
- Note „befriedigend“      2 Punkte

- Note „ausreichend“ 1 Punkt

Nach dem Grad der Bedeutung des Zweitstudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

2. „wissenschaftliche Gründe“ 7-11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

3. „besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt. (Bescheinigung vom Arbeitgeber erforderlich!)

4. „sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiges in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

### **Wie werden die Studienplätze für beruflich Qualifizierte vergeben?**

Die Studienplätze für beruflich Qualifizierte werden in der Vorabquote vergeben. Für diese Quote stehen 4 % der Studienplätze zur Verfügung. Ist die Zahl der Bewerbungen höher als die im Rahmen dieser Quote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl aufgrund folgender Auswahlkriterien:

Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

In Einzelfällen können auch Auswahlgespräche stattfinden.

Studierendensekretariat, 13.06.2018